

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Bachelor Combined Studies, Zwei-Fächer Bachelor  
Hochschule: Universität Vechta  
Standort: Vechta  
Datum: 16.03.2021

Teilstudiengänge:

### **Wirtschaft und Ethik, B.A.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

### **Politikwissenschaft, B.A.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

### **Sozialwissenschaften, B.A.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

### **Erziehungswissenschaften, B.A.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028**

## **1. Entscheidung**

### **Wirtschaft und Ethik, B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Politikwissenschaft, B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Sozialwissenschaften, B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Erziehungswissenschaften, B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## **2. Auflagen**

### **3. Begründung**

#### **Wirtschaft und Ethik, B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Politikwissenschaft, B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Sozialwissenschaften, B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Erziehungswissenschaften, B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Das Gutachtergremium hat auf S. 33 des Akkreditierungsberichts folgende Feststellung gemacht: „Die Fakultät verfügt über acht Professuren für Erziehungswissenschaft, davon sind vier nicht befristet. Eine weitere ist mit einem Tenure-Track versehen – drei Professuren jedoch sind ohne jede verlässliche Perspektive (Lehrkapazität der Professor\*innen insgesamt: 57 LVS).“ Daraus hatte das Gutachtergremium folgende Empfehlung abgeleitet: „Die personellen Ressourcen sollten nach Möglichkeit insbesondere auf professoraler Ebene stärker verstetigt und im Mittelbau deutlich forschungsorientierter ausgerichtet werden.“

Die Hochschule hatte nachträglich noch den aktuellen Stand der zur Zeit der Antragseinreichung in der Zwischenevaluation befindlichen Juniorprofessuren eingereicht. Darin teilt die Hochschule mit, dass die Evaluierung von zwei Juniorprofessuren positiv waren und die Stellen entsprechend verlängert wurden. Des Weiteren wurde eine neue, unbefristete Professur „Grundschulpädagogik“ sowie eine befristete Juniorprofessur „Mediendidaktik“ eingerichtet. Zudem wurde die Entfristung der Professur für Hochschuldidaktik, Schwerpunkt Schlüsselkompetenzen beim Niedersächsischen Wissenschaftsministerium beantragt. Damit erhöht sich die Lehrkapazität der professoralen Lehre auf 70 SWS (vgl. Anlage 87).

Der Akkreditierungsrat begrüßt das Engagement der Universität Vechta zur Ausweitung und Verstetigung der professoralen Lehre, verbindet seine Entscheidung aber mit der Erwartung, dass die von der Gutachtergruppe festgestellte Tendenz einer „Deprofessionalisierung der Hochschullehre“ ernst genommen wird und die bereits angestoßenen Maßnahmen zur Stärkung der hauptamtlichen Lehre konsequent weitergeführt werden.

